

Förderungsrichtlinien  
Hochwasserschutz für Großprojekte  
2022

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Förderungswerber .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 5</b>	<b>Art und Ausmaß der Förderung .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6</b>	<b>Voraussetzungen und Bedingungen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7</b>	<b>Durchführung der Förderung .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 8</b>	<b>Kontrolle und Rückerstattung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10</b>	<b>Geschlechtsneutrale Bezeichnungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>10</b>
<b>Impressum</b>	<b>.....</b>	<b>11</b>

# § 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Landesförderung Hochwasserschutz ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von Vorhaben zum Schutz vor Hochwasser, die als Großprojekte gemäß dieser Richtlinie klassifiziert werden.
- (2) Bei der Landesförderung Hochwasserschutz wird unterschieden, zwischen
  1. Maßnahmen, die zum Schutz vor Hochwasser erforderlich sind und für welche keine Finanzierung durch den Bund gemäß Wasserbautenförderungsgesetz gewährt wird;
  2. Maßnahmen, die zum Schutz vor Hochwasser erforderlich sind und für welche eine Finanzierung durch den Bund gemäß Wasserbautenförderungsgesetz gewährt wird. Dabei ist eine ergänzende Unterstützung der Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften (Interessentenanteil) durch das Land Tirol vorgesehen.
- (3) Soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10. Juli 2018.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung Hochwasserschutz.
- (6) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (7) Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Förderstelle für die Landesförderung Hochwasserschutz ist die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG):  
Nach den Bestimmungen im WBFG können Bundesmittel u.a. für Maßnahmen zwecks Verbesserung des Wasserhaushaltes und zum Schutz gegen Wasserverheerungen (Hochwasserschutz) gewährt werden.
- (2) Technische Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung, Fassung 2016 (RIWA-T):  
Die zur Finanzierung und für die Gewährung von Bundesmittel beantragten Maßnahmen haben den gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 WBFG vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen technischen Richtlinien zu entsprechen.
- (3) Vorhaben zum Schutz vor Hochwasser im Sinne dieser Richtlinien sind sämtliche Maßnahmen auf Basis von übergeordneten Planungen gemäß RIWA-T.
- (4) Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Planungen und Projektierungen sowie bauliche und nicht-bauliche Maßnahmen, wie Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen (passiver Hochwasserschutz, Absiedlung, Sicherung von Retentionsräumen, etc.) und Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes durch lineare Schutzmaßnahmen (Schutz- und Regulierungsbauten) und Hochwasserrückhaltemaßnahmen (Retentionsmaßnahmen).
- (5) Übergeordnete Planungen gemäß RIWA-T, Pkt. 2.5 sind zeitlich, sachlich und räumlich übergeordnete, auf ein (Teil-) Einzugsgebiet bzw. einen (längeren) Gewässerabschnitt bzw. mehrere Gewässer bezogene fachliche Unterlagen, die als Grundlage für zukünftige Planungen und Aktivitäten dienen. Die Erstellung von übergeordneten Planungen erfolgt durch das Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Wasserwirtschaft als Landesdienststelle der Bundeswasserbauverwaltung - BWV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT).
- (6) Großprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind Projekte zum Schutz vor Hochwasser mit Gesamtkosten von mehr als € 10 Mio., die im Rahmen von übergeordneten Planungen gemäß RIWA-T (z.B. Generelles Projekt) ermittelt wurden.
- (7) Vorleistungen im Sinne der RIWA-T Pkt. 7.2 sind alle für die Projektierungen erforderlichen Vor- und Zusatzleistungen, sofern sie für eine fachgerechte Projektierung unerlässlich sind.

## § 3 Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

(1) Gegenstand der Förderung sind:

1. Maßnahmen, die zum Schutz vor Hochwasser erforderlich sind und für welche keine Finanzierung durch den Bund gemäß WBFG gewährt wird;
2. Maßnahmen, die zum Schutz vor Hochwasser erforderlich sind und für welche eine Finanzierung durch den Bund gemäß WBFG gewährt wird.

(2) Förderbar sind:

1. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 stehen:
  - a) für laufende Aufwendungen einer Geschäftsstelle (Gehalt, Entschädigung, Sekretariat, Miete, etc.);
  - b) für Maßnahmen im Zusammenhang mit Um- bzw. Absiedlungen (Grundlagenerhebung, Gutachten, Planungen etc.);
  - c) für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, die gemäß RIWA-T nicht finanzierungsfähig sind;
  - d) für Maßnahmen, die gemäß RIWA-T nicht finanzierungsfähig sind.
2. Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 stehen:
  - a) für Maßnahmen des aktiven und passiven Hochwasserschutzes;
  - b) für Maßnahmen im Zusammenhang mit Um- bzw. Absiedlungen, die gemäß RIWA-T nicht zur Gänze finanzierungsfähig sind;
  - c) für Grundbeschaffung, die gemäß RIWA-T nicht zur Gänze finanzierungsfähig sind (z.B. Akzeptanzzuschläge)

(3) Nicht förderbare sind:

- a. Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist;
- b. Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer, die gemäß UFG und/oder Landesförderung Gewässerökologie unterstützt werden;
- c. Kosten für Sofortmaßnahmen;
- d. Kosten für Maßnahmen der Eigenvorsorge bei (bestehenden) Gebäuden
- e. Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen;
- f. Kostenanteile für die Planung, Errichtung und Sanierung von Brücken, die gemäß RIWA-T nicht finanzierungsfähig sind;

- g. Kosten für Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten;
  - h. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren;
  - i. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
  - j. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten;
- (4) Bei Wasserverbänden und Wassergenossenschaften als Förderungswerber, gelten als förderbare Kosten ausschließlich die Kosten- bzw. Interessentenanteile der Wasserverbands- bzw. Wassergenossenschaftsmitglieder (Gemeinden, etc.), abzüglich der Kostenanteile der Infrastrukturträger oder sonstiger Dritter.
- (5) Kostenüberschreitungen bei Maßnahmen und Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 können nur nach einer Genehmigung anerkannt werden.
- (6) Kostenüberschreitungen bei Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 werden wie Erfordernisüberschreitungen gemäß Pkt. 4.4 in den Durchführungsbestimmungen zu den Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (DFB 2020) behandelt.
- (7) Vorleistungen im Sinne der RIWA-T sind für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 vom Förderwerber vorzufinanzieren.
- (8) Es werden nur jene Maßnahmen und Aufwendungen im Sinne dieser Richtlinien anerkannt, die bis zum Abschluss eines Vorhabens (Kollaudierung gemäß RIWA-T) durchgeführt werden. Das gilt auch für laufende Aufwendungen (z.B. Geschäftsstelle, etc.).

## § 4 Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber kommen Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG 1959), die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Maßnahmen zum Hochwasserschutz umsetzen, in Betracht.

## § 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form von Zuschüssen als prozentualer Anteil der förderbaren Kosten gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten für Maßnahmen und Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4.

- (3) Das Ausmaß der Förderung für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 beträgt auf Basis der Genehmigung der Bundesmittel gemäß WBFG:
- a. maximal 50 % der verbleibenden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 im Zusammenhang mit aktiven und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen;
  - b. maximal 85 % der verbleibenden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 im Zusammenhang mit Um- bzw. Absiedlungen;
  - c. maximal 85 % der verbleibenden Kosten gemäß § 3 Abs. 4 im Zusammenhang mit Grundbeschaffungen;

## § 6 Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Die Gewährung einer Landesförderung Hochwasserschutz setzt voraus, dass
- a. die Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vorhaben zum Schutz vor Hochwasser stehen, für welches eine übergeordnete Planung gemäß RIWA-T Pkt. 2.5 vorliegt;
  - b. das Vorhaben als Großprojekt (> € 10 Mio.) im Sinne dieser Richtlinie klassifiziert wurde;
  - c. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen nach dem WBFG, der Eigenmittel und der Sonderbeiträge sichergestellt ist;
  - d. bei der Vergabe von Leistungen, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden;
  - e. die Durchführung der Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Land Tirol erfolgt (Mitwirkung des Landes):  
Die Mitwirkung des Landes Tirol kann die Festlegung der Planungsziele, die Überprüfung der Planungsergebnisse in Bezug auf die Erfüllung der Planungsziele, die Eignung der vorgesehenen Problemlösung, die Variantenentscheidung sowie die Festlegung der weiteren Planungsschritte umfassen. Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails durch das Land Tirol findet nicht statt. Bei der Förderzusicherung teilt das Land Tirol dem Förderwerber mit, wie die Mitwirkung erfolgen soll.
- (2) Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang besteht nicht.

## § 7 Durchführung der Förderung

- (1) Förderungsanträge sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt des Amtes der Tiroler Landesregierung („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie) digital einzubringen:
  - Baubezirksamt Imst für Maßnahmen in den Bezirken Imst und Landeck  
Eichenweg 40, 6460 Imst  
Email: [bba.imst@tirol.gv.at](mailto:bba.imst@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Innsbruck für Maßnahmen in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz  
Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck  
Email: [bba.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bba.innsbruck@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Kufstein für Maßnahmen in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein  
Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein  
Email: [bba.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bba.kufstein@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Lienz für Maßnahmen im Bezirk Lienz  
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz  
Email: [bba.lienz@tirol.gv.at](mailto:bba.lienz@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Reutte für Maßnahmen im Bezirk Reutte  
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte  
Email: [bba.reutte@tirol.gv.at](mailto:bba.reutte@tirol.gv.at)
- (2) Der Förderungsantrag für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Ansuchen) gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen (detaillierte und nachvollziehbare Kostenaufstellung, Angebote sowie Vergabedokumentation, etc.) einzureichen.
- (3) Förderungen für wiederkehrende Maßnahmen und Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 können auf die Dauer von maximal zwei Jahren ab Einreichung beantragt werden.
- (4) Der Förderungsantrag für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Ansuchen) gemeinsam mit den Antragsunterlagen für die Beantragung von Bundesmitteln gemäß RIWA-T einzureichen.
- (5) Die Einreichstellen können weitere für die Beurteilung des Förderungsantrages notwendig erscheinende Unterlagen nachfordern.

- (6) Die Förderungszusage erfolgt durch die Förderstelle in Form einer schriftlichen Förderungszusicherung, in der zusätzliche Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können.
- (7) Die Förderungszusicherung für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 erfolgt erst nach Genehmigung der Finanzierung nach dem WBFG durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.
- (8) Die Förderungszusicherung wird erst mit der Annahme- und Verpflichtungserklärung durch den Fördernehmer rechtsverbindlich.
- (9) Die Auszahlungen der Förderung erfolgen in Form von Zuschüssen nach Vorlage von Rechnungsnachweisen bei der zuständigen Einreichstelle, die eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung umfassen.
- (10) Die Auszahlungen der Förderung für regelmäßige Aufwendungen und Maßnahmen erfolgen quartalsweise in Form von Investitionszuschüssen nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.
- (11) Bis zur Endabrechnung kann höchstens die zugesicherte Förderung ausbezahlt werden.
- (12) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- (13) Die Abrechnungsunterlagen samt Rechnungszusammenstellung sind für die fertig gestellten Maßnahmen bzw. abgeschlossenen Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Einreichstelle vorzulegen.
- (14) Zur Feststellung der Richtigkeit der Bauabrechnung erfolgt für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 eine Kollaudierung gemäß RIWA-T Pkt. 11.

## § 8 Kontrolle und Rückerstattung

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung nach schriftlicher Aufforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist zurück zu zahlen und/oder es ist das Erlöschen einer zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderung vorzusehen, wenn

- a. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Fördernehmers zugesichert wurde;
- b. in dieser Richtlinie oder in der Annahme- und Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt werden;
- c. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollmaßnahmen verhindert wurden;
- d. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden;
- e. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.

## § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Förderungsrichtlinie Hochwasserschutz zur Gewährung von Landesmitteln tritt am 1.5.2022 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind auch auf Förderungen für Maßnahmen anwendbar, die vor Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien Hochwasserschutz entstanden sind, jedoch nicht vor dem 1.9.2021.

## § 10 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Anhang

- (1) Formblatt (Ansuchen)
- (2) Annahme- und Verpflichtungserklärung

#### Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Wasserwirtschaft

Herrngasse 3

6020 Innsbruck

[wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/wasser](http://www.tirol.gv.at/wasser)

Herausgegeben: Land Tirol